

AG_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2025.313 vom 12. Dezember 2025

Ag Versicherungsgericht, 2025-12-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_versicherungsgericht_VBE.2025.313

FR: AG_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2025.313 du 12 décembre 2025

IT: AG_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2025.313 del 12 dicembre 2025

Erwägungen

E. 3

Weiter macht der Beschwerdeführer geltend, durch die frühere "Festlegung auf lediglich 80 %" sei ihm der Zugang zu anderen Sozialleistungen wie dem Arbeitslosengeld verwehrt worden, was zu erheblichen finanziellen Einbussen geführt habe. Soweit der Beschwerdeführer damit die den Taggeldabrechnungen zu- grundlegende Arbeitsunfähigkeit rügt und eine neue Bewertung der Arbeitslosenentschädigung verlangt, ist Folgendes festzuhalten: Die Verfügungen über die Höhe des Taggeldes sind unangefochten in Rechtskraft erwachsen und – ebenso wie der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung

- 4 - – nicht Bestandteil des vorliegenden Anfechtungsgegenstands im Sinne von Art. 56 Abs. 1 ATSG, der durch die Verfügung vom 26. Mai 2025 definiert wird. Entsprechend ist auf die Beschwerde insofern nicht einzutreten. Im Übrigen ist der Beschwerdeführer darauf hinzuweisen, dass der Versicherte im invalidenversicherungsrechtlichen Verfahren rechtsprechungs- gemäss ohnehin kein schutzwürdiges Interesse daran hat, einen geringeren Invaliditätsgrad oder überhaupt eine fehlende Invalidität im Zusammenhang mit der Bestimmung von allfälligen Leistungen der Arbeitslosenversicherung geltend zu machen (BGE 133 V 524 E. 6.1 S. 528; Urteile des Bundesgerichts 8C_212/2010 vom 31. Mai 2010 E. 6.1; 8C_569/2007 vom

E. 4

April 2008 E. 6.4; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts C 256/06 vom 29. Mai 2007 E. 6.1).

E. 4.1

Nach dem Dargelegten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 4.2

Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.00 bis Fr. 1'000.00 festgesetzt. Für das vorliegende Verfahren betragen diese Fr. 800.00. Sie sind gemäss dem Verfahrensausgang dem Beschwerdeführer aufzuerlegen.

E. 4.3

Dem Beschwerdeführer steht nach dem Ausgang des Verfahrens (Art. 61 lit. g ATSG) und der Beschwerdegegnerin aufgrund ihrer Stellung als Sozialversicherungsträgerin (BGE 126 V 143 E. 4 S. 149 ff.) kein Anspruch auf Parteientschädigung zu. Das Versicherungsgericht erkennt: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf

eingetreten wird. 2. Die Verfahrenskosten von Fr. 800.00 werden dem Beschwerdeführer auf- erlegt. 3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

- 5 - Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom sieb- ten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG). Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweis- mittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Hän- den hat (Art. 42 BGG). Aarau, 12. Dezember 2025 Versicherungsgericht des Kantons Aargau 3. Kammer Die Präsidentin: Der Gerichtsschreiber: Gössi Schweizer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.